

# SIDELETTER

zur Honorarvereinbarung  
abgeschlossen zwischen der

## Ärzttekammer für Oberösterreich

und dem

## Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

für die in Punkt D 2 der Honorarvereinbarung genannten, die Krankenversicherung  
betreibenden Versicherungsunternehmen

Wie beim gemeinsamen Gespräch am 5.9.2017 vereinbart, werden folgende Punkte  
schriftlich festgehalten:

- **Postoperative Nachbehandlung**

In Ergänzung von Pkt. A.8.5. wird folgendes vereinbart: wenn die postoperative Nachbehandlung innerhalb einer Krankenanstalt oder in einer anderen Krankenanstalt nicht durch den Operateur bzw. die operative Abteilung durchgeführt wird, ist das OP-Honorar zu Gunsten des Nachbehandlers bzw. der nachbehandelnden Abteilung zu kürzen.

Wenn also nach einer Operation eine konservative Behandlung auf einer anderen Abteilung erfolgt und diese nur die postoperative Nachbetreuung darstellt, wird die Abrechnung wie folgt vorgenommen:

Bei hausinternen Nachbehandlungen wird das OP-Honorar zu 100% bezahlt, dies ist als Gesamthonorar zu sehen und hausintern zwischen den Abteilungen aufzuteilen.

Bei postoperativer Betreuung in einem anderen Krankenhaus erfolgt die Aufteilung des OP-Honorars im Verhältnis 80% zu 20%, dh. vom OP-Honorar werden 80% dem Krankenhaus, in dem die OP stattgefunden hat, bezahlt und 20% des OP-Honorars dem Krankenhaus, in dem die Nachbehandlung stattgefunden hat. In derartigen Fällen gelangt die Kürzung des operativen Honorars bei Transfers gem. Pkt. A.5.3.2. nicht zur Anwendung.

- **Lokalanästhesie bei Mehrfachoperationen**

Gem. Pkt. C.14 ist für eine Lokalanästhesie durch den Operateur der Betrag eines Konsiliums verrechenbar. Wenn zwei Operationen in Lokalanästhesie durchgeführt werden, gilt für das OP-Honorar die MehrfachOP-Gruppenregelung gemäß B.2.4. (100% für die höhere Operationsgruppe und 70% für die zweite Operationsgruppe), jedoch werden beide Konsilien für die Lokalanästhesien mit je 100% bezahlt.

Darüber hinaus gelten für die Lokalanästhesiehonorare die Regelungen gemäß A.5. Transferierung, A.6. Weiterbehandlung/Wiederaufnahme und A.8. Interdisziplinäre Behandlungen (die Lokalanästhesie wird als zur Operation gehörig gesehen und unterliegt daher ebenso der Kürzung auf 90%).

**Linz/Wien am 30.01.2018**

**Ärztchammer  
für Oberösterreich**

Dr. Peter Niedermoser

Präsident

**Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs**

Sektion Krankenversicherung

Dr. Peter Eichler

MMag. Astrid Knitel

VP Dr. Harald Mayer

Kurienobmann angestellte Ärzte

Prim. Dr. Werner Saxinger

Primärärztevertreter